

Corps aus. Eine Allerhöchste Genehmigung wurde für die Festsetzungen des Generals v. Bonin zunächst zwar nicht eingeholt, doch erfolgte dieselbe, wie wir bald sehen werden, einige Jahre später.

Um nun aber den Feldjägern auch ein ihrer Charge entsprechendes Gehalt zu gewähren, wurden unter Beibehaltung der jährlichen Schlußsumme von 9160 Rthlrn. innerhalb der einzelnen Positionen des Friedensverpflegungsetats einige Aenderungen vorgenommen. Die bisherigen Beurlaubtengehälter von 3 und 5 Rthlr. monatlich kamen gänzlich in Fortfall, und wurde dafür das Gehalt der im Dienst befindlichen Feldjäger, deren Zahl zugleich von 17 auf 14 herabgesetzt wurde, von 20 bezw. 15 auf 25 Rthlr. erhöht, und das bisher für 15 Feldjäger auf Forstakademie ausgeworfene Gehalt von 12 Rthlr. in Zukunft an 20 Feldjäger gezahlt. Im Uebrigen verblieb es bei den bisherigen Festsetzungen, so daß sich der Geldetat für das Corps folgendermaßen gestaltete:

**Monatlicher und jährlicher Friedensverpflegungsetat für das
Reitende Feldjäger-Korps.**

Rati- onen	Etats- Stärke		monatlich				jährlich	
			im Einzelnen		im Ganzen			
			Thaler	Sgr.	Thaler	Sgr.	Thaler	Sgr.
		I. An Gehalt:						
3	3	Oberjäger	35	—	105	—		
14	14	Feldjäger im Dienst	25	—	350	—		
	20	Feldjäger auf Forstakademie	12	—	240	—		
17	37	Summa I:			695	—	8340	—
Leichte		II. An Zulagen und Remunerationen:						
		Zulage für den Adjutanten beim Chef . .	10	—				
		Zulage für den Adjutanten beim Kommandeur	10	—				
		Zulage für Verwaltung der Kassengeschäfte	10	—				
		Remuneration für Wahrnehmung der Audi- teur- und Rechtskonsulentengeschäfte . .	3	—				
		Summa II:			33	—	396	—
		III. Zur Unterstützung der Feldjäger bei Unglücksfällen und Krankheiten . .			5	10	64	—
		IV. Zur Deckung aller sonstigen den Dienst und die Ausbildung des Corps betreffenden Ausgaben			25	—	300	—
		V. Für Schreibmaterialien und kleine Ausgaben			5	—	60	—
		Mithin im Ganzen:			763	10	9160	—

Dieser Etat trat zum 1. April 1874 in Kraft, erhielt aber bald noch die Abänderung, daß das Gehalt der Feldjäger im Dienst gleich